

Richtlinie der Stadt Straelen

zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds

Präambel

Im Jahr 2017 wurde die erweiterte Innenstadt Straelen auf Grundlage des „Integrierten Handlungskonzeptes - Innenstadt Straelen 2022 - in das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteile“ aufgenommen.

Durch den Verfügungsfonds werden im Zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt lokal angepasste Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt. Somit soll die aktive Beteiligung engagierter Akteurinnen/Akteure am Stadtumbauprozess gefördert werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel der Städtebauförderung flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Die vorliegende Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung zur Bewilligung der Mittel.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Entwicklung im „Zentralen Versorgungsbereich Innenstadt“ zu unterstützen. Es sollen nicht-kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und mit finanziellem Beitrag sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden.
- 1.2 Die Stadt Straelen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuschüsse zur Unterstützung des privaten Engagements zur Entwicklung und Aufwertung der Straelener Innenstadt.
- 1.3 Über die Vergabe der Mittel beschließt das Entscheidungsgremium nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinie 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Fördergebiet umfasst den Bereich des im Anhang 1 dargestellten zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt innerhalb des Stadtumbaugebietes „Erweiterte Innenstadt Straelen“.

3. Fördergegenstand

3.1 Gefördert werden:

- Maßnahmen und Aktionen zur Aufwertung des Stadtbildes und des Wohnumfeldes
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels

- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen, Aktionen, Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

3.2 Die Mittel des Verfügungsfonds können für investive, investitionsvorbereitende und nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, die einen nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Programmgebiet haben.

Mit Mitteln aus der Städtebauförderung werden **rein investive** (z.B.

- Stadtmobiliar,
- Kunst,
- Begrünung,
- Umsetzung von Lichtkonzepten,
- Beschilderung)

und **investitionsvorbereitende** Maßnahmen (z.B.

- Gestaltungsleitfaden Schaufenster,
- Wettbewerbe,
- Passantenbefragungen)

gefördert.

Nichtinvestive Maßnahmen (z.B.

- Immobiliendatenbank,
- Veranstaltungen zur Kundenbindung,
- Serviceoffensiven)

können nur aus dem Privatanteil des Verfügungsfonds gefördert werden.

3.3 Grundsätzlich nicht gefördert werden können

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
- Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
- Eigenleistungen,
- Unbefristete Aktivitäten,
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen sowie
- Maßnahmen, die nicht den Zielen und Voraussetzungen aus Punkt 3.1 entsprechen.

4. Art und Umfang der Mittel

4.1 Der Verfügungsfonds setzt sich zusammen aus Mitteln von Bund, Land Nordrhein-Westfalen, der Stadt Straelen und Mitteln von privaten Dritten.

4.2 Voraussetzung für die jährlichen Städtebaufördermittel (Bund, Land, Kommune) in Höhe von 40.000 € ist, dass derselbe Betrag (40.000 €) jährlich an privaten Mitteln eingebracht wird.

- 4.3 Mit öffentlichen Mitteln werden max. 50 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten gefördert.
- 4.4 Die Förderung erfolgt als nicht zurückzahlender Zuschuss in Höhe von max. 50% der als förderfähig anerkannten Kosten sofern bestätigt wird, dass mind. 50% der als förderfähig anerkannten Kosten durch Private bereitgestellt wird.
- 4.5 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20% ohne Zustimmung der Stadt Straelen auszugleichen. Größere Abweichungen sind der Stadt Straelen zu melden. Über eine Änderung des Bewilligungsbescheids entscheidet das unter Punkt 6 benannte Gremium. Die Höhe der Zuwendung bleibt unverändert.
- 4.6 Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Antragsberechtigt und zuwendungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen.
- 5.2 Für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag an die Stadt Straelen, Fachdienst Stadtentwicklung, einzureichen. Es ist das Antragsformular der Stadt Straelen zu verwenden.
- 5.3 Anträge, über die das Gremium entscheiden soll, sind mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung des Gremiums bei der Stadt Straelen einzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.
- 5.4 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:
- Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller
 - Beschreibung der Maßnahme inklusive erwarteter Effekte und Nutzen für die Innenstadt
 - Detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung, einschließlich ggfs. entstehender Folgekosten durch Pflege und Unterhaltung.
 - Bestätigung über mind. 50 % Eigenanteil.
 - Räumliche Zuordnung der Maßnahme
 - Dauer der geplanten Maßnahme
 - Bestätigung, dass keine Doppelförderung erfolgt
 - Rechtsverbindliche Unterschrift
- 5.5 Ein Auswahlgremium entscheidet über die die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.
- 5.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

6. Auswahlgremium

6.1 Über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds entscheidet ein lokales Auswahlgremium bestehend aus jeweils:

- einem Vertreter des Bereichs Stadtmarketing der Stadtverwaltung Straelen als Vorsitzende/r
- zwei Vertretern des Fachbereichs Stadtentwicklung und Infrastruktur der Stadtverwaltung Straelen
- einem Vertreter des Werberinges AusStraelen e.V.
- einem Vertreter des Verkehrsvereins Straelen e.V.
- einem Vertreter des Vereins L(i)ebenswertes Straelen e.V.
- einem Vertreter der Gastronomie in Straelen

Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu benennen. Das Gremium ist auch entscheidungsfähig, wenn nicht alle Positionen besetzt sind.

6.2 Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.3 Die Sitzungen finden nach Bedarf, möglichst einmal im Quartal statt.

6.4 Die Sitzungen des Auswahlgremiums sind nicht öffentlich.

6.5 Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

7. Bewilligung und Mittelverwendung

7.1 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Stadt Straelen.

7.2 Erst nach Erhalt der Bewilligung darf mit der Maßnahme begonnen werden.

7.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Gegenstand der Bewilligung und zu beachten.

7.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadt Straelen.

7.5 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Stadt Straelen, Fachdienst Stadtentwicklung zu senden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation / Erläuterung der durchgeführten Maßnahme
- Fotos zur freien Verwendung
- Ggf. Belege der Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Alle Originalrechnungen

7.6 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Bei Unterschreitung der nachgewiesenen Kosten gegenüber dem Bewilligungsbescheid, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

7.7 Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfond erfolgen.

8. Zweckbindungsfrist

- 8.1 Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Sie beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung, Instandhaltung sowie Neu- bzw. Ersatzbeschaffung.
- 8.2 Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungsfrist erstattet werden. Das gleiche gilt für eine zeitlich begrenzte nicht zweckentsprechende Nutzung.

9. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (gem. §247 des Bürgerlichen Gesetzbuches) jährlich zu verzinsen.

10. Inkrafttreten

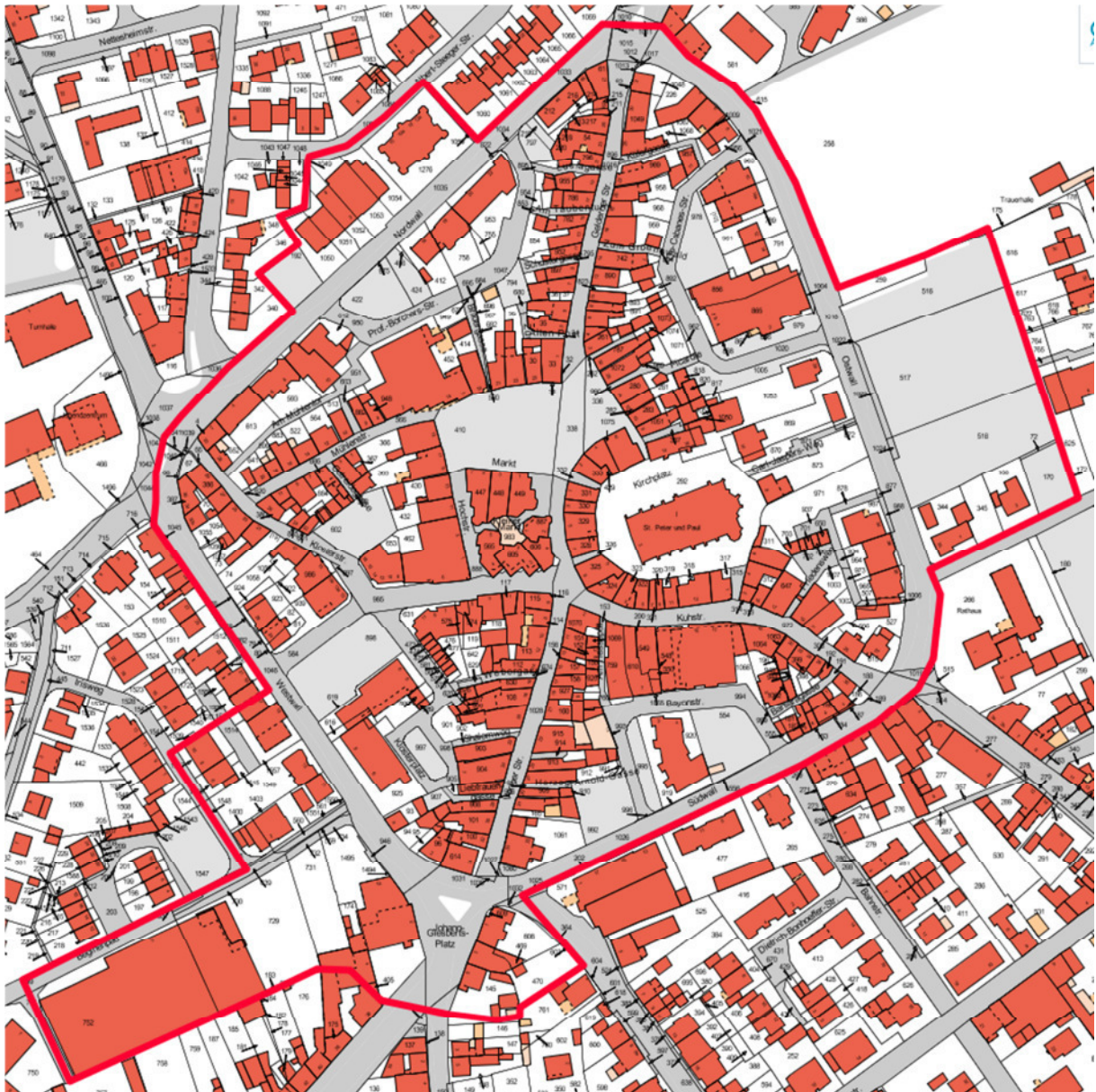
Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Straelen vom 05.06.2018 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 – Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
- Anlage 2 - Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

ANLAGE 1

**Räumlicher Geltungsbereich des Fördergebietes zum Verfügungsfond
„Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt Straelen“**



**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung
– (ANBest-P) –**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalkosten oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:
 - 3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - 3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabeverordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL).
- 3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sektorenauftragsgeber, deren Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder einem höheren Betrag gefördert werden, sind verpflichtet, den Abschnitt 3 der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden.

4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

- 5.1 wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verzichtet.
- 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.
- 6.8 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.9 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2 Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 7.4 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zahlungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet,
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).
- 8.5 Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49 a Absatz 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.4).